

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 99 (2002)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Übernahme von Weiterbildungskosten : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien  
**Autor:** Raaflaub, Elisabeth / Richter, Alexandra  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840332>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Übernahme von Weiterbildungskosten

### Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Der 40-jährige Herr K. hat sich nach einer kaufmännischen Ausbildung autodidaktisch in der PC-Branche ausgebildet und eine eigene, bis vor einigen Monaten gut laufende Firma aufgebaut, die Informatikdienstleistungen anbietet. Die rasante Entwicklung in der Branche hat ihm jedoch bald gezeigt, dass ihm das nötige Know-how fehlt – die Aufträge sind so weit zurückgegangen, dass Herr K. auf eine zusätzliche Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist.

Im Gespräch mit dem Sozialarbeiter äussert Herr K. den Wunsch, eine Weiterbildung (PC-Schulung) zu absolvieren, um sich besser zu qualifizieren. Da ihm jedoch die dazu nötigen Finanzen (6'000 Franken) fehlen, stellt er einen Antrag an die Sozialhilfe, diese Kosten zu übernehmen. Beim Sozialdienst stellt sich nun die Frage, ob diese Kosten (oder ein Teil davon), im Sinne der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Herrn K., von der Sozialhilfe übernommen werden können.

#### *Beurteilung:*

Herr K. hat bereits eine Berufsausbildung absolviert. Gemäss SKOS-Richtli-

nien Kapitel C.5 ist die Übernahme der ungedeckten Kosten einer Ausbildung nur zu übernehmen, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Allerdings wäre zu prüfen, ob es sich hier um eine Integrationsmassnahme im Sinne von Kapitel D.3 beziehungsweise H.6 der SKOS-Richtlinien handelt. Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmassnahmen können dann berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung beziehungsweise Förderung der beruflichen Qualifikation und damit zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der betreffenden Person führen.

Der Sozialdienst muss also die persönliche Situation von Herrn K. einschätzen, gemeinsam mit ihm Ziele festlegen und diese laufend überprüfen. Für die Finanzierung von Leistungen in diesem Bereich, die von der Sozialhilfe oft nur teilweise übernommen werden, können allenfalls verschiedene Fonds und Stiftungen angefragt werden. Im übrigen wird Herr K. während der Weiterbildung ein Einkommen erzielen, so dass er unter Umständen selbst einen finanziellen Beitrag an seine Weiterbildungskosten leisten kann.

*Elisabeth Raaflaub/Alexandra Richter*

---

#### **An dieser Nummer haben mitgearbeitet:**

- Markus Felber, Dr. iur., Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Alexander Kobel, dipl. Sozialarbeiter (NDS), Dozent an der Hochschule für Sozialarbeit Bern
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Elisabeth Raaflaub, Fachbereichsleiterin SKOS, Bern
- Alexandra Richter, Fachfrau für Soziales, Mitarbeiterin der ZeSo
- Walter Schmid, Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, SKOS